



Benützungsreglement Waldhaus Strihen

1. Allgemeines

- 1.1. Das Waldhaus Strihen steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Wölflinswil. Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Gemeinderat Wölflinswil ausgeübt. Er kann diese Funktion auch delegieren.
- 1.2. Im Zusammenhang mit der Vermietung der Waldhausräumlichkeiten und der öffentlichen Feuerstelle beim Waldhaus steht dem Hauswart eine umfassende Weisungsbefugnis zu. Die Mieter des Waldhauses haben die Weisungen des Hauswarts strikte zu befolgen.
- 1.3. Der Hauswart ist für den Betrieb des Waldhauses und die Umgebung des Waldhauses nach der Stellenbeschreibung verantwortlich.

2. Benützungsberechtigung

- 2.1. Das Waldhaus wird für gesellschaftliche Anlässe vermietet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Benützungsgesuche.
- 2.2. Noch nicht volljährige Mieter haben den Waldhaus-Vertrag durch den Inhaber der elterlichen Gewalt zusätzlich unterzeichnen zu lassen.
- 2.3. Das Durchführen von extremistischen Anlässen, gleich welcher Art, ist untersagt. Falls Unklarheiten bestehen, werden Abklärungen bei der Polizei getätigt. Bei entsprechenden Feststellungen wird der Vertrag annulliert bzw. die Veranstaltung abgebrochen.

3. Benützungsgesuche und -bewilligung

- 3.1. Die Reservation des Waldhauses muss ausschliesslich bei der Gemeindekanzlei, telefonisch oder am Schalter erfolgen.
- 3.2. Benützungsgesuche werden durch die Gemeindekanzlei bewilligt. Beschwerden gegen Entscheide sind an den Gemeinderat zu richten, der endgültig entscheidet.
- 3.3. Die Benützungsgebühren sind im Anhang dieses Reglements geregelt. Die Rechnung wird zusammen mit der Bewilligung versendet und muss spätestens 20 Tage vor der Benützung bezahlt werden, sonst verfällt die Bewilligung.
- 3.4. Dorfvereine von Wölflinswil (Vereine mit Statuten und Sitz in Wölflinswil oder die formell Oberhof und Wölflinswil in der Vereinsbezeichnung tragen) können das Waldhaus Strihen einmal pro Jahr zu einem reduzierten Ansatz mieten. Sie haben lediglich die Grundgebühr zu entrichten. Dabei muss es sich jedoch um einen offiziellen Anlass handeln, zu dem alle Vereinsmitglieder eingeladen sind.
- 3.5. Wird eine Annullation später als 20 Tage vor Mietantritt bekannt gegeben, ist die Grundgebühr gleichwohl geschuldet und es erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Betrages.

- 3.6. Nach dem Anlass wird vom Hauswart ein Rapport ausgefüllt und der Abteilung Finanzen abgegeben.

Benützungsanweisungen und Vorschriften

- 3.7. Der Bezug und die Abnahme des Waldhauses haben unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen. Seine dauernde Anwesenheit erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benutzer oder auf Anweisung des Gemeinderates gegen Bezahlung des Stundenlohnes (Gemeindewerklohn).
- 3.8. Die Benutzer des Waldhauses als Gemeindeliegenschaft sind ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht genommen, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Die Benutzer (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) sind verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Gemeinde zum Jugendschutz eingehalten werden.
- 3.9. In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
- 3.10. Alle Benutzer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. Benutzer behoben. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zu entschädigen. Es gilt die vorhandene Inventarliste.
- 3.11. Technische Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte sind in normaler Lautstärke zu benutzen. Nach 22.00 Uhr dürfen sie im Freien nicht mehr benützt werden. Im Waldhaus ist die Benützung nur mit geschlossenen Türen und Fenstern erlaubt. Bei Reklamationen werden getätigte Kontrollbesuche nach Zeitaufwand (mind. halbe Grundgebühr) in Rechnung gestellt.
- 3.12. Es ist untersagt, die Möblierung des Waldhauses (Tische, Stühle) im Freien (auch gedeckter Vorplatz) aufzustellen.
- 3.13. Bei der Abgabe des Waldhauses haben die Benutzer zu beachten, dass
- a) Aufenthaltsraum mit Küche gereinigt und aufgeräumt sind
 - b) Trink- und Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt sind
 - c) das WC gereinigt ist
 - d) die Böden im Aufenthaltsraum und WC gereinigt und nass aufgenommen
 - e) die Abfälle in verschnürten Abfallsäcken im Container hinter dem Waldhaus deponiert sind und dieser wieder geschlossen ist
 - f) das Licht ausgeschaltet ist
 - g) die Fensterläden und Türen geschlossen sind
 - h) keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen werden
 - i) im Cheminée und Schwedenofen kein Feuer mehr brennt
 - j) die Gasflasche im Waldhaus zugedreht ist
 - k) die Waldhausumgebung und Aussenfeuerstellen aufgeräumt sind
- 3.14. Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
- 3.15. Die Aussenfeuerstelle mit den Tischen und Sitzbänken ist öffentlich und für jedermann zugänglich. Wenn das Waldhaus vermietet ist, steht der Aussenplatz den Mietern zu.

- 3.16. Die benutzten Waldhausräumlichkeiten und -einrichtungen (WC, Küche, Geschirr) sind bis am folgenden Tag 09.00 Uhr aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart oder seinem Stellvertreter zu übergeben (Reinigungsstandard siehe Gebührentarif im Anhang). Bei ungenügender Reinigung mit notwendiger Nachreinigung wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr für die Aufwendungen des Hauswarts gemäss Gebührentarif erhoben und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- 3.17. Die Waldhaus-Schlüssel Über- und Rückgabe werden zwischen Hauswart und Waldhausbenutzer vereinbart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten neuer Schlüssel und Schliesszylinder.
- 3.18. Die Waldhausbenutzer bzw. die Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühren sowie für allfällige Schäden.
- 3.19. Waldhausbenützern, die vorstehende Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.2. Das Reglement wurde am 10. November 2014 beschlossen und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente werden aufgehoben.

Wölflinswil, November 2014

GEMEINDERAT Wölflinswil



Köbi Brem
Gemeindeammann



Rolf Dunkel
Gemeindeschreiber

Gebühren

Pauschale für ortsansässige Vereine (inkl. Holz im Normalverbrauch)	CHF 100.00
Grundgebühr für ortsansässige Mieter (inkl. Holz im Normalverbrauch)	CHF 100.00
Grundgebühr für auswärtige Mieter (inkl. Holz im Normalverbrauch)	CHF 160.00
Hauswartenschädigung für Übergabe und Abnahme des Waldhauses	CHF 35.00
Stundenlohn für zusätzliche Aufwendungen gemäss Punkt 3.16	CHF 30.00

Verlangter Reinigungsstandard und Zustand bei Rückgabe Waldhaus:

- a) Aufenthaltsraum mit Küche gereinigt und aufgeräumt;
- b) Trink- und Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt;
- c) WC und Lavabo gereinigt;
- d) Böden im Aufenthaltsraum und WC gereinigt und nass aufgenommen;
- e) Abfälle in verschnürten Abfallsäcken im Container hinter dem Waldhaus deponiert. Der Container ist geschlossen;
- f) ausgeschaltetes Licht;
- g) Fensterläden und Türen sind geschlossen;
- h) keine persönlichen Gegenstände im Waldhaus – Dekorationen wurden entfernt;
- i) im Cheminée und Schwedenofen brennt kein Feuer;
- j) die Gasflasche im Waldhaus ist zuge dreht,
- k) die Waldhausumgebung und Aussenfeuerstellen sind aufgeräumt.

Wölflinswil, November 2014

GEMEINDERAT Wölflinswil



Köbi Brem
Gemeindeammann



Rolf Dunkel
Gemeindeschreiber